

Satzung TGSV Holzhausen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Turn-, Gesang- und Sportverein Holzhausen über Aar“ und hat seinen Sitz in Hohenstein-Holzhausen.

Er wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Turn-, Gesang- und Sportverein Holzhausen über Aar e.V. mit Sitz in Hohenstein-Holzhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige sportliche Übungen, der Teilnahme am Ligabetrieb des HFV, regelmäßigen Chorproben, Durchführung und Teilnahme an Chorkonzerten sowie durch regelmäßige Theateraufführungen.

Als Sportverein erkennt er mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

Als Gesangverein gehört er dem Kreis Untertaunus im Hessischen Sängerbund e. V. (HSB) Sitz Frankfurt an. In seiner Gesangsabteilung pflegt der Verein das gute Volkslied und den anerkannten Kunstchor.

Die Konzerttätigkeit des Vereins ist gemeinnützig. Sie wird, ohne Absicht auf Gewinnerzielung, ausschließlich zum Zwecke der Kunstpflege und Volksbildung ausgeübt.

Für seine Kinder- und Jugendgruppen gilt der Verein als Organisation der Jugendpflege.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hohenstein, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Ortsteil Holzhausen zu verwenden hat.

§ 4

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Die Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendmitglieder

Die Mitglieder können aktiv oder inaktiv sein. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die 18 Jahre alt und bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Minderjährige können nur mit dem Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) Jugendmitglied werden. Die Erziehungsberechtigten müssen auch damit einverstanden sein, dass der/die Jugendliche nach ausreichender Vorbereitungen an Wettkämpfen teilnimmt.

Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten des Vereins.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne die Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand kann die Aufnahme von der Vorlage eines

ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigungen bestehen, abhängig machen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und schriftlich zu erklären ist, spätestens bis zum 30.11. des Jahres
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate ungeachtet einer zweimaligen Mahnung durch den Kassenwart mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat
4. durch Ausschluss (siehe § 11)

Forderungen des Vereins an das ausgeschiedene Mitglied bleiben bestehen, können jedoch, wenn Gründe vorliegen (z.B. Wegzug), erlassen werden.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie auch wählbar.

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung des Vereins gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde beim Vereinsvorstand zu.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in allen seinen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinsheim schonend und pfleglich zu behandeln,

5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliederbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung gemeinnütziger Vereinsaufgaben dienen.

§ 11 Strafen

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Geldbuße
- c) Sperre

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinsatzung
- b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen schädigend auswirken,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedsrechte und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden u.s.w. unverzüglich an den Vorstand zu übergeben.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 13)
2. die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 13

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. und 2. Kassierer, dem Schriftführer, dem Jugendleiter sowie dem Abteilungsleiter Turnen, Gesang und Fußball. Dem Vorstand bleibt es überlassen, für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Die weiblichen Mitglieder sollen in ihrer Zahl entsprechend im Vorstand vertreten sein. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu den in § 2 genannten Zwecken und Aufgaben zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit genehmigt sein.

Bei Geschäften, die das Vereinsvermögen berühren oder durch die Mitglieder zu geldlichen Leistungen verpflichtet werden, ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Kassierer hat das Vermögen gesondert auszuweisen.

Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen. Beschlussfähigkeit des Vorstandes bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Der Vorstand wird durch Umlauf von einem Vorsitzenden einberufen.

§ 14

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie richtig einberufen wurde.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und sollte im 1. Quartal einberufen werden. Die Einberufung muss mindestens 48 Stunden vor dem Termin durch Umlauf oder ortsübliche Bekanntmachung erfolgen und

zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

- a) Jahresbericht des Vorstandes, der Abteilungsleiter und des Jugendleiters
- b) Bericht des Kassierers
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer) wenn erforderlich
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen und Ehrenmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages wie die Generalversammlung einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung mit Stimmzettel muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern, zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der Generalversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen können jederzeit ohne vorherige Ankündigung durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse bilden, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem

Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17 Abteilungen

Die aktiven Mitglieder werden in nachfolgend genannten Abteilungen zusammengefaßt:

- 1. Turnen, Theater und Brauchtumspflege**
- 2. Gesang**
- 3. Fußball**

Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, der in der Mitgliederversammlung gewählt wird. Dem Abteilungsleiter obliegt die Leitung der Abteilung. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen. Für bestimmte Sportarten kann ein Übungsleiter verpflichtet werden, dessen Bezüge vom gesamten Verein getragen werden.

§ 18 Gesangsabteilung

Die Gesangsabteilung widmet sich ausschließlich den in § 2 aufgeführten Aufgaben und Zielen. Sie wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Zur Leitung der Chorproben wird vom Vorstand ein Dirigent verpflichtet, dessen Bezüge vom gesamten Verein getragen werden.

§ 19 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

§ 20 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden: wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, sowie nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen der Gemeinde Hohenstein zu, die es im Ortsteil Holzhausen über Aar für kulturelle, sportliche oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Hohenstein-Holzhausen, im November 2015